

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

61

vom:

2025-07-02

Autor:

Andrea Tinti

An alle Mwst.Subjekte

Einschränkung Split-Payment-Verfahren ab 1.7.2025 (Verrechnung an börsennotierte Gesellschaften)

Zusammenfassung:

Ab dem 1. Juli 2025 entfällt das Split-Payment-Verfahren für Gesellschaften die an der Mailänder Börse notiert sind. Für ab diesem Datum ausgestellte Rechnungen ist die Mehrwertsteuer nach den allgemeinen Regeln zu verrechnen. Bei irrtümlicher Anwendung des Split-Payment-Verfahrens sind Berichtigungen durch den Rechnungsaussteller notwendig. Erfolgt dies nicht, muss der Kunde dies der Einnahmeagentur melden. Lieferanten müssen ab Juli ihre Rechnungsstellung dementsprechend anpassen.

Wie angekündigt¹, ist das Split-payment-Verfahren für Umsätze gegenüber den an der Mailänder Börse notierten Gesellschaften ab 1. Juli 2025 abgeschafft².

1 Einführung

Zur Zeit findet das "Split-Payment"-Verfahren bei Verrechnung von Lieferungen und Leistungen an bestimmte vom Gesetz³ identifizierte Subjekte Anwendung, und zwar gegenüber:

- **öffentliche Verwaltungen** und Gebietskörperschaften⁴,
- andere Einrichtungen, Stiftungen und Gesellschaften, die vom Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen⁵ identifiziert und in periodisch veröffentlichten Listen eingetragen werden; die Listen sind auf folgender Website abrufbar: <https://www.finanze.gov.it/it/fiscalita/fiscalita-nazionale/normativa-tributaria/split-payment/>

Für jedes betroffene Subjekt sind in den Listen die Steuernummer, der Name/die Bezeichnung und das Datum der Aufnahme in die Liste angegeben.

Hinweis: Wir erinnern daran, dass das "Split-Payment"-Verfahren ab dem Datum der

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 81/2024

2 Art. 10 Eilverordnung DL 84/2025

3 Siehe Art. 17-ter Abs. 1-bis Bstb. d) DPR 633/72

4 Die Öffentlichen Verwaltungen die split-payment anwenden müssen sind jene die obligatorisch elektronische Rechnungen ausstellen müssen, gemäß Artikel 1 Abs. 209-214 des Gesetzes 244/2007 (siehe Artikel 5-bis des Ministerialerlasses vom 23.1.2015). Die beiden Verpflichtungen (split payment und elektronische PA-Rechnung) bleiben jedoch unabhängig voneinander, da sie sich in ihrer Zielsetzung unterscheiden. Für die genaue Identifizierung der öffentlichen Verwaltung, die zur Anwendung des Split payment verpflichtet sind, wird auf die Liste verwiesen, die auf der Website des Index der öffentlichen Verwaltungen (www.indicepa.gov.it) veröffentlicht ist, ohne die Subjekte zu berücksichtigen, die in die Kategorie der „Gestori di pubblici servizi“ fallen.

5 Wie im Art. 5-ter del DM 23.1.2015 vorgesehen

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

tatsächlichen Aufnahme des Subjekts in den Listen und der Veröffentlichung der Liste auf der Website des Finanzministeriums anzuwenden⁶ ist.

2 Ausschluss von den Listen ab dem 1. Juli 2025

Ab dem 1. Juli 2025 sind Gesellschaften, die im FTSE MIB-Index der italienischen Börse notiert sind und für Mehrwertsteuerzwecke⁷ identifiziert wurden, **vom Split-payment ausgeschlossen**⁸ (z.B. TIM Spa, ENI Spa, Poste Italiane Spa usw.).

2.1 Übergang: Fakturierung ab 1. Juli 2025

Dies gilt für Lieferungen und Leistungen, für die **ab dem 1. Juli 2025 eine Rechnung ausgestellt** wird⁹, **ungeachtet des Datums der Umsatztätigung**¹⁰ bzw. des Leistungszeitpunktes¹¹. In diesem Sinne gilt eine Rechnung als ausgestellt, wenn sie an das Datenaustauschsystem (SdI) übermittelt wurde¹².

Wird von den Lieferanten und Dienstleistern ab dem 1. Juli 2025 irrtümlicherweise noch das Verfahren der gespaltenen Zahlung angewandt, sind eine Gutschrift zur Stornierung der Rechnung und eine neue Rechnung auszustellen.

Kommt der Leistende dieser Berichtigung nicht nach, ist der Abnehmer oder Auftraggeber seinerseits verpflichtet, dies binnen 90 Tagen der Einnahmeagentur zu melden, um die Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Prozent für die nicht abgerechnete MwSt. zu vermeiden¹³. Diese Meldung ist über eine Eigenrechnung mit dem neuen Dokumenten-Code „TD29“ vorzunehmen.

2.2 Praktische Aspekte

Ab dem 1. Juli müssen Lieferanten die Art und Weise ändern, wie sie börsennotierten Unternehmen Rechnungen ausstellen, indem sie Mehrwertsteuer verrechnen (wenn diese anfällt), außer beim Reverse-charge-Verfahren.

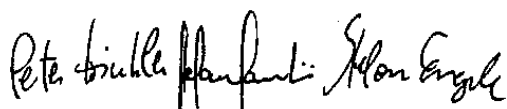
In der Praxis:

- der Lieferant wird im Feld „Steuerschuldnerschaft“ nicht mehr „S“ (geteilte Zahlung) angeben und wird die Mehrwertsteuer in die Abrechnung aufnehmen;
- der Rechnungsempfänger zahlt die Mehrwertsteuer direkt an den Lieferanten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 27/E/2017, § 1.2, Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 9/E/2018, § 1.4

⁷ Art. 17-ter Absatz 1-bis Buchstabe d) des Präsidialdekrets 633/72

⁸ EU-Ratsbeschluss Nr. 1552 vom 25. Juli 2023

⁹ Der oben erwähnte Art. 10 des DL 84/2025 sieht vor, dass die betreffende Gesetzesänderung „für Umsätze gilt, für die ab dem 1. Juli 2025 eine Rechnung ausgestellt wird“.

¹⁰ Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass beim Split payment, die Steuerschuld grundsätzlich erst bei der Zahlung entsteht, außer der Abnehmer oder Auftraggeber optiert für die sofortige Fälligkeit der Steuer.

¹¹ FAQ Agentur der Einnahmen vom 27.6.2025

¹² Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 14/2019 und FAQ 13. Februar 2025

¹³ gemäß Artikel 6 Absatz 8 Legislativdekrets Nr. 471/97